



**Warum Kinder eines altrechtlichen «Zahlvaters» nicht automatisch erbberechtigt sind – und welche Schritte Betroffene unternehmen können, um ihren Erbanspruch dennoch zu erhalten.**

# Warum Kinder eines «Zahlvaters» nicht automatisch erben – ein oft unterschätztes Risiko

T. aus Z. (Jahrgang 1962) fragt:

«Mein biologischer Vater F. ist vor Kurzem verstorben. Als ich die Erbenbescheinigung begutachtet habe, musste ich feststellen, dass ich darin nicht als Nachkomme von F. aufgeführt worden bin. Das Zivilstandsamt hat mir auf Rückfrage hin mitgeteilt, dass ich nicht als Sohn von F. eingetragen sei und deshalb auch nicht als erbberechtigt gelte. Man gehe davon aus, dass F. ein reiner ‹Zahlvater› nach altem Recht gewesen sei. Was kann ich dagegen tun?»

Bis zur Revision des Kindesrechts 1978 waren ausserehelich geborene Kinder gegenüber ehelichen Kindern stark benachteiligt. Ein rechtliches Kindesverhältnis zum Vater entstand nur durch Anerkennung oder eine Vaterschaftsklage, die jedoch nur in Ausnahmefällen möglich war. Viele Väter schlossen daher Unterhaltsverträge ohne sogenannte «Standesfolge». Diese Zahlvaterschaften verpflichteten zur Zahlung von Unterhalt, schufen aber kein rechtliches Kindesverhältnis – und damit auch keinen Erbanspruch. Diese unter dem alten Recht begründete Ungleichbehandlung dauert bis heute an.

Eine Zahlvaterschaft begründet wieder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsrecht, das hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Ein Erbanspruch setzt nämlich zwingend ein rechtliches Kindesverhältnis voraus. Dieses entsteht ausschließlich durch Anerkennung, Adoption oder ein gerichtliches Urteil. Die biologische Abstammung genügt rechtlich hingegen nicht.

Für altrechtliche Zahlvaterschaften verankert das Gesetz in Art. 13a SchLT ZGB eine Übergangsregelung. Nach dieser Bestimmung konnten Kinder, die am 1. Januar 1978 jünger als zehn Jahre alt waren, innert zwei Jahren eine nachträgliche Vaterschaftsklage erheben. Bei Zahlkindern, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, stand die Möglichkeit einer Vaterschaftsklage gar nicht erst zur Verfügung. Lange wurde aufgrund des enggefassten Wortlauts dieser Übergangsbestimmung deshalb angenommen, dass nachträgliche Vaterschaftsklagen von Zahlkindern gegen ihre Zahlväter gar nicht mehr zulässig seien. Genau hier hat das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung allerdings eine wichtige Klarstellung – ja sogar eine Art Kehrtwendung

de in seiner Praxis – vorgenommen. Verspätete Vaterschaftsklagen von Zahlkindern, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, kann das Gericht heute nicht mehr pauschal aufgrund von Art. 13a Abs. 1 SchIT ZGB abweisen. Stattdessen muss das Gericht die Vaterschaftsklage an die Hand nehmen und prüfen, ob die verspätete Klage gestützt auf Art. 263 Abs. 3 ZGB ausnahmsweise zulässig ist. Demnach kann ein Zahlkind also auch nach Erreichen des 19. Lebensjahrs die Vaterschaftsklage einreichen, sofern die Verspätung mit «wichtigen Gründen» entschuldbar ist. Was alles unter den Begriff «wichtige Gründe» fällt, wird die Rechtsprechung noch genauer konkretisieren müssen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Fälle, bei denen das betroffene Zahlkind aufgrund der Umstände stets der Auffassung sein durfte, dass der biologische Vater auch in rechtlicher Hinsicht der eigene Vater war und als juristischer Laie auch nicht in der Lage war, das Nichtbestehen des Kindsverhältnisses zu erkennen, inskünftig als wichtiger Grund ausreichen dürfte.

Zu Ihrer Frage: Wer – wie Sie – lediglich als Kind eines «Zahlvaters»

gilt, ist im Nachlass des biologischen «Zahlvaters» nicht erbberechtigt. Der einzige Weg, um Ihre Erbberechtigung im Nachlass Ihres Vaters F. zu erlangen, führt über eine Vaterschaftsklage. Die Vaterschaft kann nicht im Rahmen eines erbrechtlichen Verfahrens festgestellt werden, sondern erfordert ein eigenständiges gerichtliches Gestaltungsurteil. Erst wenn die Vaterschaft von F. rechtskräftig festgestellt ist, gelten Sie rechtlich als Kind Ihres verstorbenen Vaters F. und können Ihre erbrechtlichen Ansprüche geltend machen.



Die Expertin

MLaw Sereina Dornatsch ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht sowie im Vertragsrecht.

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist.